



INTERNATIONAL LABOUR ORGANIZATION

ILO-Nachrichten 3 - 1999

Herausgeber: ILO-Vertretung, Hohenzollernstr. 21

53173 Bonn, Tel 0228/36 23 22, Fax 35 21 86

E-mail: bonn@ilo.org Internet: <http://www.ilo.org/bonn>

87. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

Hoffnung für Millionen Kinderarbeiter

Neues Übereinkommen verlangt Verbot und unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Ziel der ILO war, ist und bleibt es, das Übel der Kinderarbeit gänzlich zu überwinden. Bei dem enormen Ausmaß der Kinderarbeit und dem grassierenden Elend in vielen Teilen der Welt stellen sich Erfolge jedoch nur zögernd ein und erfordern entschiedenes Wollen und beharrliches Bemühen vieler Einzelner und starker gesellschaftlicher Kräfte. Es gibt jedoch Formen der Kinderarbeit, die so unerträglich sind, daß sich ein behutsames und schrittweises Vorgehen verbietet. Sie müssen alsbald beseitigt werden. Mit dem jetzt einstimmig von der Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedeten "Übereinkommen über das Verbot und die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" könnte ein entscheidender Durchbruch gelungen sein

Artikel 1 des Übereinkommens läßt keinerlei Zweifel an der Richtung aufkommen: Jedes Land, das das Übereinkommen ratifiziert, soll unverzüglich wirksame Maßnahmen ergreifen, die das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vordringliche Angelegenheit sicherstellen. Artikel 3 legt die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie folgt fest:

- alle Formen der Sklaverei oder ähnliche Praktiken wie Kinderverkauf und Handel mit Kindern, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit einschließlich der Zwangsrekrutierung von Kindern für bewaffnete Konflikte;

- Heranziehung, Vermittlung oder Anbieten von Kindern zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;

- Heranziehung, Vermittlung oder Anbieten eines Kindes zu illegalen Tätigkeiten, insbe-

sondere zur Herstellung von und zum Handel mit Suchtstoffen;

- jede andere Art von Arbeit, die durch ihre Eigenart oder die Umstände, unter denen sie verrichtet wird, Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern gefährdet.

- Gem. Artikel 6 sollen die Mitgliedstaaten zum Zwecke der vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit spezielle Aktionsprogramme erarbeiten und durchführen. Darüber hinaus sollen sie sich gegenseitig unterstützen, um diesem besonders wichtigen Übereinkommen zu nachhaltiger Wirkung zu verhelfen (Art. 8).

Die ILO wird alsbald eine umfassende Kampagne mit dem Ziel starten, in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Ratifizierungen zu erreichen. Zudem werden bei der anstehenden Neuausrichtung der Technischen Zusammenarbeit die Ziele gerade dieses Übereinkommens eine bedeutende Rolle

spielen. In seiner Rede vor der Internationalen Arbeitskonferenz sprach der deutsche Delegationsleiter - auch im Namen weiterer europäischer Mitgliedstaaten - die Erwartung aus, daß das neue Übereinkommen unter den Anwendungsbereich der im Vorjahr von der 86. Internationalen Arbeitskonferenz

Gezielt gegen das Unerträgliche

ILO legt anschauliche Informationsmappe zum Thema Kinderarbeit vor

Anlässlich des von der diesjährigen Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) verabschiedeten Übereinkommens zur Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182) hat die ILO eine umfassende Informationsmappe zum Thema herausgegeben.

Der Inhalt: allgemeine Zahlen und Fakten zur Kinderarbeit, Hintergrund und Zielrichtung des neuen Übereinkommens, Vergleich des neuen Übereinkommens mit dem Übereinkommen über das Mindestalter (No. 138, 1973), das Programm der ILO zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC), Informationen über gefährliche Kinderarbeit in verschiedenen Berufen und Sektoren (spezielle Dossiers zur Kinderarbeit in Minen und Steinbrüchen, im Bausektor, in der Glas-, Streichholz- und Feuerwerksproduktion sowie in Landwirtschaft und Haushalt). Darüber hinaus werden Gründe und Auswirkungen des internationalen Kinderhandels dargestellt, der von Kindersklaverei und Schuldknechtschaft bis hin zur Prostitution reicht.

Projekte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kampf gegen die Kinderarbeit werden ebenso vorgestellt wie ein Maßnahmenkatalog (Checkliste) zur Bekämpfung der Kinderarbeit auf nationaler Ebene. Schließlich werden Wirkungsmechanismen und Überwachung von ILO-Normen im allgemeinen erläutert. Die einprägsame Darstellung ermöglicht einen raschen und vertieften Einstieg in den Problemkomplex.

beschlossenen "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" gestellt werde (die von der Erklärung erfaßten Bereiche sind: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Dann wären die Mitgliedstaaten noch vor einer Ratifikation verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens hinzuwirken. Außerdem müßten sie sich einer regelmäßigen Überprüfung durch einen speziellen Folgemechanismus unterwerfen (Beobachtung, besondere Berichterstattungspflichten).

Die Arbeit an diesem Übereinkommen hat weltweit eine selten gekannte Aufmerksamkeit ausgelöst. Erstmals sprach mit Präsident Clinton ein Staatsoberhaupt der USA vor der Internationalen Arbeitskonferenz. Er rief dazu auf, die verwerflichsten Formen der Kinderarbeit "von der Erde zu peitschen".

Auch der Deutsche Bundestag befaßte sich in kurzer Zeit mehrfach mit dem Problem der Kinderarbeit. Anfang Mai 1999 - vor Beginn der Konferenz - begrüßte er die Initiative der ILO zu dem neuen Übereinkommen und forderte die deutsche Delegation in einer einstimmig angenommenen Entschließung dazu auf, bei den Beratungen über den Text des Übereinkommens darauf zu achten und hinzuwirken, daß eine wirklich scharfe Waffe im Kampf um die Ausrottung der Kinderarbeit zustande kommt.

Setzung und Umsetzung der ILO-Normen Das Verfahren auf dem Prüfstand

Die Verfassung von 1919 legt als Hauptaufgabe der ILO die Erarbeitung, Verabschiedung und Überwachung internationaler Normen fest. Obwohl sich das Tätigkeitsspektrum der Organisation seither deutlich erweitert hat - z.B. auf das Gebiet der Technischen Zusammenarbeit - ist dieser Bereich der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten geblieben. In den jetzt 80 Jahren ihres Bestehens wurden insgesamt 182 Übereinkommen und 190 Empfehlungen angenommen, die weite Teile des Arbeits- und Sozialrechts abdecken. Daraus ergibt sich eine beträchtliche Regungsdichte. Im Laufe der Jahrzehnte hat die Organisation ein enges Geflecht von Vorschriften und Prozeduren entwickelt, um das Geschehen transparent und unter Kontrolle zu halten. Dies bereitet nicht nur wegen des kontinuierlichen Anstiegs der Zahl der Normen zunehmend Probleme; auch die inzwischen erreichte Zahl der Mitglieder - 174 verglichen mit 42 Gründungsmitgliedern - macht diese Aufgabe immer komplexer. Nachlassende Effektivität und schwindende Relevanz des Normenbereichs wären eine ernste Bedrohung für die gesamte Organisation. Daher hat der neue Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in seinem mit viel Zustimmung und Beifall aufgenommenen diesjährigen Bericht an die 87. Internationale Arbeitskonferenz (IAK) auch angekündigt "die internationalen Normen mit neuem Leben zu erfüllen".

Ziel der Normensetzung

Mit der Gründung der ILO wurden zum ersten Male die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft und die Zuständigkeit einer internationalen Organisation anerkannt, wie ein Gesetzgeber Fragen anzugehen und Probleme zu regeln, die vorher ausschließlich Angelegenheiten eines jeden Staates waren. Vor dem Hintergrund des eben zu Ende gegangenen Ersten Weltkrieges mit seinen Verwüstungen und gesellschaftlichen Umbrüchen war man zu der Erkenntnis gelangt, daß der Weltfriede auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann (Präambel der ILO-Verfassung). Der Sozialpolitik wurde mithin eine zentrale Rolle für die Friedenssicherung zuerkannt. Dies sollte durch eine internationale Vernetzung der Sozialpolitik und die gemeinsame Erarbeitung allseits anerkannter Min-

destandards geschehen. Dabei ging es nicht nur um das humanitäre Anliegen einer Verbesserung der Lage der ausgebeuteten Arbeitnehmer in aller Welt; zumindest gleichrangig - in jener Zeit vielleicht sogar dominant - wurden internationale Wettbewerbsfragen gesehen. Hierzu die Präambel: "Auch würde die Nichteinführung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch eine Nation die Bemühungen anderer Nationen um die Verbesserung des Loses der Arbeitnehmer in ihren Ländern hemmen".

Erst die 1944 von der 26. IAK verabschiedete Erklärung von Philadelphia rückt den arbeitenden Menschen und damit die innerstaatliche Perspektive stärker in den Vordergrund. Generalziel der Politik und der arbeits- und sozialrechtlichen Normensetzung soll es demnach sein, allen Arbeitnehmern einen

gerechten Anteil an den Früchten des Fortschrittes zu gewährleisten. Heute erfährt die Normensetzung der ILO vor dem Hintergrund der Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens und der von vielen als unabdingbar angesehenen Notwendigkeit einer sozialpolitischen Planierung der weltweiten Umstrukturierungsprozesse eine deutlich gesteigerte Aufmerksamkeit und weckt eine anspruchsvolle Erwartungshaltung.

Regelungsbreite der Normen

Die ILO-Normen decken weite Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts ab. Einige Übereinkommen befassen sich stärker mit sozialethischen Grundpositionen im Arbeitsleben (Menschenrechtsübereinkommen), andere beziehen sich auf bestimmte Situationen im arbeits- und sozialrechtlichen Kontext (z.B. Mutterschutz, Arbeitnehmer mit Familienpflichten).

Da die Gesamtheit der internationalen Arbeitsnormen nicht Ergebnis einer strategischen Planung darstellt, sondern allmählich, je nach den vorrangigen Bedürfnissen zustande gekommen ist, ist es schwer, zu einer wirklich überzeugenden Systematik zu gelangen. Der Versuch einer sachbezogenen Zuordnung ergab die folgenden 14 Regelungsbereiche:

- Vereinigungsfreiheit
- Verbot der Zwangsarbeit
- Chancengleichheit und
- Gleichbehandlung
- Beschäftigung und Arbeitskräftepotential
- Arbeitsverwaltung
- Arbeitsbeziehungen
- Löhne
- wöchentliche Ruhetage u. bez. Urlaub

- Arbeitsschutz
- soziale Sicherheit
- Beschäftigung von Frauen
- Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
- Wanderarbeitnehmer
- Plantagenarbeiter

Der Charakter der internationalen Arbeitsnormen

Man unterscheidet zwischen Übereinkommen und Empfehlungen. Übereinkommen sind Urkunden, deren Ratifizierung durch die hierfür zuständige Stelle eines Mitgliedstaates rechtliche Verpflichtungen begründet. Empfehlungen liegen nicht zur Ratifizierung auf, sie sollen lediglich Orientierungshilfe für die Politik geben. Beide Arten von Urkunden werden von der IAK angenommen. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Internationale Übereinkommen ebenso wie völkerrechtliche Verträge können in Deutschland nur dann wirksam werden, wenn der Gesetzgeber zustimmt (Art. 59 Grundgesetz). Sie binden nur die Völkerrechtssubjekte, d.h. die Staaten. Sollen die Regelungen auch gegenüber dem Bürger gelten, so müssen sie - in der Regel durch Gesetz - in nationales Recht transformiert werden (Transformationsgesetz).

Die Ratifikation der ILO-Normen ist freiwillig. Kein Mitgliedstaat kann hierzu gezwungen werden. Selbst dann nicht, wenn die Delegierten des Landes dem Übereinkommen auf der Konferenz zugestimmt haben. Die einzige Verpflichtung eines jeden Mitgliedstaates besteht darin, ein verabschiedetes Übereinkommen spätestens ein Jahr nach der Konferenz den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

gen. Hierüber haben die Regierungen den Generaldirektor zu unterrichten, ebenso über ihr abgegebenes Votum. Empfehlen sie Nichtratifikation, müssen sie die Gründe hierfür mitteilen.

Wenn es um das Problem der tatsächlichen Durchsetzung weltweiter Arbeits- und Sozialstandards geht - die eigentliche Aufgabe der ILO - werden insbesondere an dieser Stelle kritische Anfragen gemacht: Wie kann das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Ratifikation in Einklang gebracht werden mit dem Postulat universeller Verbindlichkeit der Normen, eben jenem Anspruch, den jedes Mitglied mit seinem Beitritt zur ILO verpflichtend anerkannt hat?

Berichtspflichten Normenüberwachung

Staaten, die ein Übereinkommen ratifiziert haben, sind gehalten, der ILO in regelmäßigen Abständen über die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens zu berichten. Ein 20köpfiger Sachverständigenausschuß prüft die Berichte. In seinen Bemerkungen hält er festgestellte oder vermutete Vertragsverletzungen fest und veröffentlicht sie in seinem Bericht an die IAK. Ein besonderer dreigliedriger Ausschuß der IAK wählt anhand der Bemerkungen eine Reihe von Fällen aus, die mit den betroffenen Regierungen erörtert werden. Die von dem Ausschuß verabschiedeten Schlußfolgerungen werden dem IAK-Plenum zugeleitet und verabschiedet. Überlegungen zur Modernisierung der

Normenarbeit

Obwohl die Übereinkommen und Empfehlungen eine wichtige Quelle für den Schutz der arbeitenden Menschen in aller

Welt darstellen, sind sie, mit wenigen Ausnahmen, nicht sehr bekannt - so der Generaldirektor in seinem diesjährigen Bericht an die IAK. Weil es zu viele internationale Verträge gibt, wird auch die Ratifizierung ein immer größeres Problem. So sind von den in den 15 Jahren von 1983 bis 1998 angenommenen 23 Übereinkommen und zwei Zusatzprotokollen nur drei von mindestens 20 Staaten ratifiziert worden. Trotz einer intensiven und gezielten Ratifizierungskampagne für die sieben Kernübereinkommen (Menschenrechtskonventionen) seit Mitte der 90er Jahre konnten bis jetzt nur - manche würden sagen: immerhin - 84 neue Ratifikationen erreicht werden, was die Gesamtzahl der Ratifikationen in diesem Bereich auf 905 von 1218 möglichen anhebt. Aber selbst wenn sie ratifiziert worden sind, werden - so der Generaldirektor - viele Übereinkommen nur unzulänglich durchgeführt. Daher ist eine Modernisierung der Normenarbeit vonnöten, die in dem Bericht wie folgt skizziert wird:

Neue Elemente bei Themenwahl, Normensetzungsverfahren und Bewertung bestehender Normen

Die ILO muß der Versuchung widerstehen, jedes Problem in ihrem Zuständigkeitsbereich durch internationale Normen lösen zu wollen. Zunächst sollten auch andere Möglichkeiten geprüft werden. Das Verfahren der Normensetzung selbst sollte demnach künftig so gestaltet werden, daß nur die wirklich bedeutenden Fragen unter Berücksichtigung der Anliegen aller Regionen angegangen werden. Auch gilt es, bereits bestehende Übereinkommen kritisch neu zu bewerten. Dieses Erfordernis trifft vor allem für die vielen

Übereinkommen über soziale Sicherheit zu. So wurde das Übereinkommen (No. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, zu einer Zeit angenommen, als die meisten Arbeitnehmer als Industriearbeiter einer regelmäßigen Vollzeitbeschäftigung nachgingen und es weniger Scheidungen, Trennungen, alleinerziehende Eltern und prekäre Arbeitsverhältnisse gab. Alle Systeme, die auf diesem Modell beruhen, bedeuten zwangsläufig eine Benachteiligung der Frauen, die in der Regel kürzere Beschäftigungszeiten aufweisen als die Männer. In solchen und ähnlichen Fällen muß es zu einer beschleunigten Neufassung veralteter Urkunden kommen.

Insgesamt sollte man sich auf Normenhoher Durchschlagskraft konzentrieren. Anderenfalls entstünden große Probleme für die Ratifizierung, da den gesetzgebenden Körperschaften in aller Welt häufig lange Listen von bi- und multilateralen Übereinkünften auch anderer Organisationen vorliegen, die darauf warten, behandelt zu werden. Nur herausragende Übereinkommen haben in einer solchen Konkurrenzsituation Aussicht auf zügige parlamentarische Behandlung in zahlreichen Ländern.

Verbesserung der Normenüberwachung

Sowohl innerhalb als außerhalb der Organisation gelten die vorhandenen Aufsichtseinrichtungen der ILO allgemein als unabhängig, objektiv und unparteiisch. Doch leidet das gesamte System zunehmend unter seiner eigenen Schwere.

So sollte beispielsweise die Berichterstattung über die Anwendung ratifizierter Übereinkommen

Myanmar

ILO setzt Zeichen in der Normenüberwachung

Myanmar - das ehemalige Burma - wurde durch eine EntschlieÙung der diesjährigen Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) wegen fortgesetzten VerstoÙes gegen das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (No. 29, 1930) sowie gegen das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (No. 87, 1948) ab sofort von der Technischen Unterstützung und der Teilnahme an sämtlichen Tagungen und Konferenzen der ILO ausgeschlossen.

Diese EntschlieÙung wird so lange in Kraft bleiben, bis Myanmar die Empfehlungen des maßgeblichen ILO-Untersuchungsausschusses zur Anpassung der nationalen Gesetze an das ILO-Übereinkommen gegen die Zwangsarbeit tatsächlich umgesetzt und die inakzeptable Verletzung der Menschenrechte eingestellt hat.

Nachdem alle bisherigen Normenverletzungsverfahren trotz eindeutiger Befunde keine erkennbare Wirkung gezeigt haben, schlägt die ILO mit diesem Ausschluß eine schärfere Gangart an.

Damit zeigt die ILO ihre Entschlossenheit, gravierende Mißachtungen grundlegender Arbeitsnormen nicht länger hinzunehmen. Die im letzten Jahr verabschiedete "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" dürfte eine entscheidende Rückenstärkung für dieses konsequente Vorgehen gewesen sein.

vereinfacht werden, um die damit verbundene Arbeit der Regierungen zu erleichtern, ohne ihren Nutzen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu beeinträchtigen. Gelegentlich ist das jetzige System auch zu undifferenziert, indem es sehr ernstern Problemen das gleiche Gewicht beimißt wie Angelegenheiten, die eher Detailfragen sind. Das Aufsichtssystem wäre auch noch wertvoller, wenn es mehr leisten würde, als nur Rechtstexte zu prüfen.

Es sollten auch mehr Möglichkeiten geschaffen werden, die Aufsicht mit anderen Elementen der ILO-Tätigkeit, insbesondere der Technischen Zusammenarbeit, zu koppeln. So sollten begründete Beschwerden und Klagen die Organisation veranlassen, ihre Technische Unterstützung genau auf diese Problembereiche zu richten - nicht um sie an Bedingungen zu knüpfen, sondern um dem Land gezielt und kooperativ weiterzuhelfen.

Unterstützung der Regierungen zur Durchführung der Übereinkommen

Die ILO ist sich bewußt, daß Ratifikation und richtige Anwendung der Übereinkommen in vielen Ländern nicht am guten Willen der Regierungen und der Sozialpartner scheitern. Entscheidend sind häufig die tatsächlichen Verhältnisse wie rückständige Wirtschafts- und Verwaltungsstrukturen, ein wenig ausgebautes Rechtssystem, eine unterentwickelte Arbeits- und Sozialstatistik u.a.m.. Hier sollte sich die ILO stärker in Szene setzen, um diese Mitgliedstaaten durch Information, Beratung und Hilfe in die Lage zu versetzen, die Übereinkommen zu ratifizieren und richtig umzusetzen. Auch wenn diese vom Generaldirektor vorgeschlagenen Neuerungen zu durchgreifen-

den Verbesserungen in der Normenarbeit führen sollten, würde das in dem Prinzip der freiwilligen Verpflichtung liegende Grundsatzproblem lediglich abgemildert, nicht jedoch gelöst. Da es gegen Mitgliedstaaten der ILO keine Straf- oder Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Normen geben kann, muß die moralische Autorität und Legitimität der Organisation umso unbestrittener sein. Daher muß die ILO innerhalb der internationalen Gemeinschaft immer wieder auf ihrem verfassungsmäßigen Mandat zur Normensetzung und Normenkontrolle im arbeits- und sozialpolitischen Raum bestehen. Die beste Untermauerung ihrer Autorität und Legitimität ist jedoch eine über jeden Zweifel erhabenen Glaubwürdigkeit, die die Organisation durch hohe Effektivität bei der Normensetzung und die Integrität ihrer Aufsichts- und Kontrolleinrichtungen ständig erarbeiten und unter Beweis stellen muß.

Parlamentarier bei der IAK in Genf

Unter der Leitung von Renate Jäger (SPD) hat eine sechsköpfige Delegation des Ausschusses für Arbeit- und Sozialordnung des Deutschen Bundestages die 87. IAK in Genf besucht. Weiteren Teilnehmer: Peter Dreßen, Ute Kumpf (SPD), Ingrid Fischbach, Matthäus Strebl (CDU/CSU) sowie Klaus Grehn (PDS). Die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeits- und Sozialpolitik des Bundesrates, Staatsministerin Marlies Mosiek-Urbahn, weilte anläßlich der Konferenz in Genf. Die deutschen Gäste informierten sich über die beiden Hauptthemen: das Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie das Übereinkommen zum Mutterschutz (Neufassung). In einer Reihe von Gesprächen im Internationalen Arbeitsamt ließen sie sich die Schwerpunkte der ILO-Politik unter dem neuen Generaldirektor erläutern. Beide Seiten unterstrichen die Nützlichkeit eines Informations- und Meinungsaustausches zwischen den Jahreskonferenzen

ILO-Neuerscheinung

Encyclopaedia of Occupational Safety and Health, 4. Aufl., hrsg. von Jeanne Mager Stellmann

Die vorliegende erweiterte vierte Auflage dieses weltweit angesehenen Nachschlagewerkes gibt die neuesten Erkenntnisse und den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung wieder. In benutzerfreundlicher Aufbereitung liefern die insgesamt 4 Bände Antwort auf Fragen in den Bereichen "Arbeitsschutz" und "Arbeits-sicherheit". Angesprochen sind Ärzte, Arbeits-mediziner und Pflegepersonal einerseits sowie Ingenieure, Gesundheitsinspektoren, Toxikologen und Sicherheitsfachleute auf der anderen Seite. Mehr als 1000 Illustrationen, ein neues attraktives Lay-Out, zahlreiche aktuelle Literaturinweise sowie eine erleichterte Suche durch untergliederte Verzeichnisse steigern den Wert dieses prak-tischen Nachschlagewerkes. Die CD-Rom Version bietet die gleiche Informationsfülle wie die gedruckte Version und hat darüber hinaus den Vorteil einer gezielten Suche in Sekunden per Maus-Klick.Nachfolgend die wesentlichen Teilgebiete der einzelnen Bände:

Band 1: Der Körper, Gesundheitsfürsorge, Management und Politik, Band 2: Psychosoziale und organisatorische Faktoren, Risiken, Umwelt, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Band 3: Chemikalien, Industriezweige und Berufe, Band 4: Alphabetische Verzeichnisse nach Themen-bereichen, Chemische Stoffe, Querverweise, Autoren.

Print-Version: 382 Euro ISBN 92-2109203-8, CD-Rom: 382 Euro- ISBN 92-22-109-818-4, Print & CD-Rom Set DM 675 Euro ISBN 92-2-110403-6ILO

Alle Publikationen sind über die ILO-Vertretung in Bonn (Tel. 0228/36 23 22, Fax 0228/35 21 86) lieferbar.

Thesaurus - Terminologie der Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung, viersprachig, 5. Auflage 1998

Dieser vollständig überarbeitete und aktualisierte viersprachige Thesaurus (Englisch, Französisch, Spanisch Deutsch) enthält die gesamte Bandbreite der Fach-Terminologie zu nachfolgenden Sachgruppen.

Internationale Beziehungen, Sozialpolitik, Sozialschutz, soziale Sicherheit, Wirtschaftliche Entwicklung, Recht, Menschenrechte, Regierung u. Politik, Sozial u. Geisteswissenschaften, Kultur u. Kunst, Bildung u. Ausbildung, Ländliche Entwicklung, Wirtschaftsaktivitäten, Handel, Transport, Finanzierung, Management, Arbeit u. Beschäftigung, Bevölkerung, Rassenbeziehungen u. Migration, Gesundheit u. Sicherheit, Umweltwissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaften

Mit der Publikation legt die ILO ein unet-behrliches Handbuch zum Indexieren von Fachliteratur u. zum Auffinden von Begriffen aus dem Bereich "Arbeit u. Soziales" vor. Das Markenzeichen besteht darin, daß sämtliche der nach Sachgebieten gruppierten Begriffe und deren Erlä-terungen seitenweise in allen vier Sprachen jeweils nebeneinander wiedergegeben sind. Diese Art der Gegenüberstellung ermöglicht interessante Querverbindungen und linguistische Vergleiche. Hierdurch wird die Publikation nicht nur zu einem unerlässlichen Hilfsmittel zur Dokumenta-tion, auch für Übersetzer, Dolmetscher, Wirtschafts-experten und Arbeitswissenschaftler leistet sie wertvolle Hilfe für eine sachlich präzise Terminologie.

116 Euro 828 S., ISBN 92-2-007355-2

*Verantwortlich für den Inhalt: ILO-Vertretung,
Bonn*